

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 32.

Sonntag den 1. Februar.

1852.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direction vom 24. dieses Monats im 24. Stück der Leipziger Zeitung ist das gewerdtreibende Publicum davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Vorschriften der Zollordnung über die Waaren-Controle im Binnenlande, soweit sich dieselben auf die, §. 93 unter 1. bis mit 5. genannten Artikel beziehen, vom 1. künftigen Mts. an außer Kraft treten und nur für Versendungen von Branntwein fortbestehen sollen.

Da aber dieselbe objective Beschränkung fraglicher Controle, Inhalts einer von obengenannter Behörde an das unterzeichnete Amt ergangenen Verordnung nicht in allen übrigen Staaten des Zollvereins eintreten, in einigen derselben vielmehr, entweder für alle oder nur einige der in dem angezogenen §. 93 aufgeführten Waarengattungen, allgemein oder auch nur für gewisse Landestheile, die Binnen-Controle auch fernerhin aufrecht erhalten werden wird, so liegt für die betreffenden Gewerdtreibenden, als worauf dieselben hierdurch aufmerksam gemacht werden, die Nothwendigkeit vor, bei ihren Versendungen von Artikeln der in Rede stehenden Art nach anderen Vereinsstaaten den in den §§. 93 bis mit 97 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften bis auf Weiteres auch fernerhin zu genügen.

Leipzig, am 31. Januar 1852.

Königlich Sächsisches Hauptsteueramt.

Landtag.

Erste Kammer. (11. öffentliche Sitzung den 30. Januar.) Die Sitzung wird nach 10 Uhr eröffnet. Auf der Tagesordnung ist der Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf: die Abänderung einiger Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 17. December 1837 betreffend, zur Berathung angesetzt. Die Deputation hat sich eines speciellern Eingehens auf diesen, bereits auf vorigem Landtage gründlich erörterten Gegenstand enthalten und in ihrem Berichte sich auf die Beleuchtung derjenigen Punkte beschränkt, bei welchen von der jenseitigen Kammer besondere Beschlüsse gefaßt worden sind; schließlich empfiehlt sie, zur Vermeidung aller weitem Schwierigkeiten, den Gesetzentwurf, wie er sich nach den Beschlüssen der zweiten Kammer jetzt gestaltet hat, zur Annahme.

Nach Vortrag des allgemeinen Theils des Deputationsberichts schlägt Herr v. Erdmannsdorf der Kammer vor, in der ständischen Schrift folgenden Antrag niederzulegen: „die Staatsregierung wolle bei allen Besetzungen der niedern Civilstaatsstellen so viel nur irgend möglich auch vorzugsweise gediente Unterofficiere und Soldaten verwenden.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn v. Erdmannsdorf gegen 1 Stimme von der Kammer angenommen.

Der Gesetzentwurf selbst wurde in seinen einzelnen Paragraphen meist ohne Debatte und einstimmig angenommen, namentlich auch der schon mehrfach erwähnte §. 2 mit allen von der jenseitigen Kammer beschlossenen Modificationen und Zusätzen, dergestalt der fünfjährige Durchschnitt des Dienstinkommens bei der Berechnung der Pension in der Regel zu Grunde gelegt werden soll, während das Interesse des Dienstes durch die bekannte Ausnahmedetermination der Gewährung einer dreijährigen Durchschnittsperiode gewahrt bleibt. Eben so wurde bei §. 10 der von der zweiten Kammer beschlossene Zusatz wegen der Aufhebung der Bestimmung in dem Schlusssatz in §. 47 des Gesetzes vom 7. März 1835 einstimmig genehmigt. Bei dem Schlusparagraphen (§. 21) brachte Herr v. Erdmannsdorf im Hinblick auf die in den letzten Jahren von der Armee bewiesene Hingebung und ehrenvolle Haltung, der man noch am letzten Landtage einen Dank votirt habe, und in Erwägung, daß es unter diesen Umständen nicht füglich und billig erscheine, dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben, einen dahin gehenden Antrag ein, daß in §. 21 für die Worte „seit dem 15. Dec-

tober 1848“ gesetzt werde „seit dem Erscheinen dieses Gesetzes.“ Dieser Abänderungsvorschlag wurde mit 19 gegen 15 Stimmen zum Beschluß der Kammer erhoben und mit dieser Modification der §. 21 genehmigt. Bei der Schlussabstimmung mit Namensaufruf über die ganze Vorlage gaben nur zwei Mitglieder ein vereinigendes Votum ab.

Hierauf wurde zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zur Berathung der Abtheilung L. des ordentlichen Staatsbedarfs, den Bauetat betreffend, übergegangen. Es wurden die unter Position 85 für den Chaussée-, Straßen- und Brückenbau postulirten 585,860 Thlr. schließlich, obschon nicht ohne Beanstandung bewilligt. In Bezug auf das Unterpostulat 5, wo zu Chaussée- und Correctionen 80,000 Thlr. gefordert werden, warf Herr Secretair v. Zehmen die Frage auf, ob es vorzuziehen sei, die Zuschlagssteuern in ihrer vollen Höhe zu bewilligen, oder den Bau einiger Straßentracte amoch zu verschieben? Da ihm bei Beantwortung dieser Frage kein Zweifel beiging, so beantragte Herr Secretair v. Zehmen die Herabsetzung des vorgenannten Postulats auf 40,000 Thlr. und findet der Antrag zahlreiche Unterstützung.

Bei der Abstimmung wurde unter Verwerfung des v. Zehmenschen Antrags mit 19 gegen 13 Stimmen das volle Postulat von 80,000 Thlr. bewilligt. Zugleich fand aber auch der hier von der andern Kammer angenommene und an die hohe Staatsregierung zu richtende Antrag, wegen möglichster Beschränkung der Chaussée- und Brückenbau überhaupt, einstimmige Annahme. Die übrigen Postulate der Position waren in keiner Weise beanstandet worden und wurde sonach die Position 85 im Ganzen nach der oben erwähnten Höhe von 585,860 Thlr. bewilligt. (Dr. J.)

Die Klagen über das verspätete Bezahlen der Handwerkerrechnungen.

1.

Eine solche Klage — nicht die erste dieser Art — hat sich wieder einmal in diesem Blatte vernehmen lassen. Jedermann wird dieselbe als sehr triftig und begründet anerkennen. Wundern muß man sich nur, daß die Betheiligten sich immerfort bloß auf Klagen legen, statt selbst etwas dafür zu thun, daß der beregte Uebelstand verschwinde. Oder wäre dies nicht möglich? Wir sollten doch meinen. Es giebt unsers Erachtens zwei Wege, die dazu führen könnten.